

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 44 vom 02. November 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
zur Anpassung der Verordnung
des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung
des Gemeingebrauchs und Beschränkung des Betretungsrechts
auf dem Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgadener Land 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Tektur zum BV BGV-18-2022
Anbau eines Treppenturmes und Ersatzbau einer Doppelgarage
Bad Reichenhall, Maximilianstraße 22 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
Bekanntmachung der Beteiligungen der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)
für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans
„Loferer Straße 41/43“ 3

Markt Berchtesgadener Land

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgadener Land
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates
der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes
„Saalachau-Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbücher 6

Bek Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Anpassung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Regelung des Gemeingebrauchs und Beschränkung des Betretungsrechts auf dem Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erließ am 17.02.1983 eine Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und Beschränkung des Betretungsrechts auf dem Hintersee. Diese Verordnung wurde durch Verordnungen vom 29.03.1983 und 04.08.1983 geändert. Anschließend wurden beide Verordnungen aus Gründen der Rechtsklarheit zu einer Verordnung, bekanntgegeben im Amtsblatt Nr. 1 vom 03.01.1984, zusammengefasst.

Um die Verordnung dem aktuell geltenden Rechtsstand anzupassen, wird sie wie folgt redaktionell geändert:

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, sowie der Art. 31 und Art. 43 Abs. 2 Ziff. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, für den Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Natur, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, dem Gewässer sowie seiner Ufer und zur Regelung des Erholungsverkehrs folgende Verordnung.

§ 1

Die im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises vom 03.01.1984 bekanntgemachte Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und Beschränkung des Betretungsrechts auf dem Hintersee, Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Worte „Art. 21 BayWG“ durch „Art. 18 BayWG“ ersetzt. Nach dem Wort „Ruderbooten“ wird hinzugefügt: „(auch Paddleboards)“.
2. In § 1 Abs. 1 Buchstabe b), § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 werden die Worte „Art. 21 BayWG“ jeweils ersetzt durch die Worte „Art. 18 BayWG“.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 56 BayNatSchG i. V. mit § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG“ ersetzt.
In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 56 BayNatSchG“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe a) BayWG“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 Ziffer 5 Buchstabe a) BayWG“ ersetzt. In § 5 Abs. 1 werden außerdem die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünftausend Euro“ ersetzt.
In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG“ ersetzt. Außerdem werden in § 5 Abs. 2 die Worte „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
In § 5 Abs. 3 werden die Worte „Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG“ ersetzt. Des Weiteren werden in § 5 Abs. 3 die Worte „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zehntausend Euro“ ersetzt.
In § 5 Abs. 4 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt. In § 5 Abs. 4 werden außerdem die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt. Des Weiteren werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ mit den Worten „Art. 56 BayNatSchG“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 19. Oktober 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Tektur zum BV BGV-18-2022
Anbau eines Treppenturmes und Ersatzbau einer Doppelgarage
Bad Reichenhall, Maximilianstraße 22

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 20.10.2022 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	T-99-2022
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Tektur zum BV BGV-18-2022 Anbau eines Treppenturmes und Ersatzbau einer Doppelgarage
Grundstück:	Maximilianstraße 22
Flur-Nr.:	661/20
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 661/4 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-263, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 24. Oktober 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB
Bekanntmachung der Beteiligungen der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG)
für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans
„Loferer Straße 41/43“

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 die Aufstellung der **14. Änderung des Flächennutzungsplans** der Stadt und des **Bebauungsplans „Loferer Straße 41/43“** für die Grundstücke Fl. Nrn. 95/4 (Loferer Straße 41) und 399 (Loferer Straße 43), jeweils Gemarkung St. Zeno, im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan werden im Regelverfahren aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadtwerke der Stadt Bad Reichenhall KU wollen ihre Busflotte auf Elektrobusse umstellen. Die dafür erforderlichen Anlagen für die Aufladung der Akkus kann aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht auf den bestehenden Betriebsflächen erfolgen. Zudem soll für die Fernwärmeversorgung der Stadt dafür erforderliche Anlagen auf den Grundstücken im Geltungsbereich errich-

tet werden. Mit den geplanten Maßnahmen kann eine Verringerung der Umweltbelastungen in Bezug auf den Ausstoß von Luftschadstoffen erreicht werden. Zudem werden mit den Maßnahmen die Ziele des Artikel 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Rechnung getragen, wonach bei der Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Fahrzeugen, die dem Stand der Technik und den Belangen des Umweltschutzes (...) entsprechen sollen. Aus diesem Grund soll ein Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung – Anlagen für Fernwärme und Betriebshof der Stadtwerke Bad Reichenhall KU festgesetzt werden.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PlanSiG

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in der Sitzung vom 25. Oktober 2022 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans gebilligt.

Die Entwürfe der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans „Loferer Straße 41/43“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 95/4 (Loferer Straße 41) und 399 (Loferer Straße 43), jeweils Gemarkung St. Zeno, und die Begründungen liegen im Internet unter der Adresse <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PlanSiG in der Zeit vom

10. November 2022 bis einschließlich 12. Dezember 2022

öffentlich aus.

Zusätzlich können die Unterlagen während der genannten Beteiligungsfrist im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101 und im Flur des Stadtbauamtes, während folgender Zeiten (Montag bis Freitag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses ist das Stadtbauamt unter der Tel.-Nr.: 08651/775-222 bzw. -260 anzurufen, um in das Rathausgebäude zu gelangen.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Boden / Baugrund
Spezielle Artenschutzrechtliche Belange
Wasser
Hochwasser
Immissionsschutz (Lärm)

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bad Reichenhall, den 02. November 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Bericht über die Beteiligung des Marktes Berchtesgaden an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft beim Markt Berchtesgaden zu für folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 31,70 % am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH.

Der vom Markt erstellte Beteiligungsbericht 2021 kann im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 20 (2. OG) von jedem eingesehen werden.

Berchtesgaden, den 26. Oktober 2022
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Saalachau-Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 01.12.2019 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saalachau-Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen.

Trotz der Anstrengungen der Gemeinde Ainring, durch entsprechende Bebauungspläne in bestehenden Wohngebieten, die Nachverdichtung zu fördern, reicht das damit eröffnete Potenzial zur Bildung zusätzlichen Wohnraums nicht aus, um die zahlreichen Anfragen nach Wohnbaugrundstücken befriedigen zu können. Aus diesem Grund weist die Gemeinde zusätzlich in verschiedenen Bereichen der Gemeinde, wo durch städtebauliche Verträge oder Erwerb von Grundstücken, Bauland für Einheimische geschaffen werden kann, neue Siedlungsflächen aus, um für die anhaltende Baunachfrage ein entsprechendes Angebot bereitzustellen. Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Saalachau, im grenznahen Bereich zwischen den Ortsteilen Hammerau und Feldkirchen. Südlich bzw. südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich eine bestehende Siedlungsfläche, die beidseits von der Straße „Saalachau“ erschlossen wird, parallel zur südöstlich fließenden Saalach.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (ohne Maßstab) dargestellt:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

09.11.2022 bis zum 12.12.2022

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Saalachau-Nord“ eingesehen werden. Gegenstand der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit ist der vom Stadtplanungsbüro Dipl. Ing. Rudi & Monika Sodomann, Aventinstraße 10, 80469 München, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 12.10.2021 mit Begründung vom 25.11.2021, Umweltbericht vom 10.11.2021 und schalltechnisches Gutachten vom 25.11.2021, sowie Bedarfsnachweis vom 13.09.2022.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 26. Oktober 2022

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbücher

Die von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3 412 161 600

Nr. 3 412 156 162

Nr. 3 412 132 833

Nr. 3 412 108 304

wurden als verloren gemeldet.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls werden diese Urkunden für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 27. Oktober 2022
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig
